

bei Privatwerken beschäftigten von der gleich nachfolgenden Ausnahmebestimmung

sub d. betroffen werden. Dieser Satz enthält nämlich nur eine nach den Ergebnissen der bisherigen Erfahrung vorgenommene Modification der in §. 5 lit. e. des Regulativs aufgestellten Exemption, wobei man zu Abschneidung vielfach versuchter mißbräuchlicher Extensionen, eine schärfere Grenzbezeichnung durch das Erforderniß ausschließlicher Widmung und dießfalligen Nahrungserwerbes rathlich gefunden hat. Die Ausnahme

sub e., die im Regulative unter der vorigen mit begriffen war, scheint sich bei der Verschiedenheit des Exemptionsgrundes zur besondern Aufstellung zu eignen und ist durch ausdrückliche Erwähnung der Seminarien vervollständigt worden. Nun beschränkte zwar das Regulativ sämtliche Befreiungen sub c. — (hier d. und e.) — auf den Fall, wenn die fraglichen Individuen nicht durch wesentlichen Aufenthalt und eignen Haushalt zu den Verpflichteten gehören. Schon die Erläuterung von 1832 hat dies abgeändert und Ansässigkeit oder Bürgerrecht als Gründe substituirt, aus welchen die Exemption wegfallen soll. Allein auch diese Momente haben sich nicht als zulänglich bewährt. Ist nämlich die Motive der Ausnahme sub d. in der Abhängigkeit dieser Personen von fremdem Privatwillen zu suchen, vermöge deren sie nicht nach eigener Bestimmung über ihre Zeit verfügen können, so wird dieselbe auch dann nicht unbedingt ausgeschlossen, wenn dergleichen Individuen zufällig nebenbei im Besitze eines Grundstücks oder des Bürgerrechts sich befinden. Ja es sind Fälle vorgekommen, wo durch die größere Strenge der bisherigen Vorschrift der Nahrungsstand einzelner Personen dieser Klasse wesentlich gefährdet worden ist, indem manche Brotherren die Zuziehung ihrer Angehörigen zur Communalgarde als Benachtheiligung ihrer selbst angesehen und sich dadurch bestimmt gefühlt haben, sie zu entlassen. Man hat es daher für folgerichtig halten müssen, zumal bei der erfolgten genauern Bezeichnung des Abhängigkeitsverhältnisses, von jeder weitem Beschränkung der Ausnahme ebenso abzu- sehen, wie es auch in Rücksicht der Dienstboten §. 3 lit. e. der Fall gewesen ist

Zu f. In Ansehung der Fremden fügt das Regulativ §. 5 lit. e. den Zusatz bei: „welche als Privatleute in der Stadt leben.“ Da jedoch der Aufenthalt Fremder auch einen öffentlichen Zweck haben und ebenso unter gewissen Voraussetzungen in wesentlichen Wohnsitz übergehen kann, hat man es vorgezogen, die nähere Bezeichnung auf den temporären Aufenthalt im Gegensatz wirklicher Niederlassung zu setzen.

Zu g. Außer der §. 3 lit. h. bereits erwähnten, geistigen oder körperlichen Untüchtigkeit, die als Grund einer nothwendigen Exemption aufzuführen gewesen, giebt es ohne Zweifel noch eine Menge permanenter Krankheitszustände, die zwar nicht als absolutes Hinderniß des Communalgardendienstes zu betrachten, aber doch von der Beschaffenheit sind, daß durch die mit dem letztern verbundenen Anstrengungen und Expositionen Leben und Gesundheit des Mannes wesentlich bedroht wird. Eine solche relative Dienstunfähigkeit läßt sich unter der Fassung des Regulativs §. 4 lit. f. mit verstehen. Weil sie aber gewöhnlich nicht äußerlich erkennbar und ihre Beurtheilung lediglich von subjectiven auf ärztlichem Ermessen beruhenden Umständen abhängig ist, so daß sie nicht Amtshalber, sondern nur auf besonderes Ansuchen und beigebrachte Bescheinigung berücksichtigt werden kann, ist es richtiger, sie unter den bloß facultativen Befreiungsgründen besonders aufzuführen.

Der übrige Inhalt der §. entspricht dem Regulative, und

der Schlusssatz von §. 5 des letztern hat, als eine bloß transitorische Bestimmung, bereits seine Erledigung gefunden.

Der Bericht der Deputation enthält Folgendes:

Zu §. 4. Unter b. sollen die Befreiung in Anspruch nehmen können

die bei Krankenanstalten, sowie zu Behandlung der Ortsarmen angestellten Aerzte und Wundärzte.

Die Deputation fand keinen ausreichenden Grund, aus welchem die Armenärzte vor anderen Aerzten sollten bevorzugt werden.

Ein Zweig der Armenpflege ist auch die Fürsorge für ärztliche Behandlung erkrankender Armer, und diese kann bewirkt werden entweder dadurch, daß für die bei Armen vorkommenden Krankheitsfälle, wenn sie sich ereignen, jedesmal einen Arzt verwendet und aus communlichen Kassen die Vergütung ihm verabreicht, oder daß ein Armenarzt mit festem Gehalt angestellt wird, oder nach Größe der Stadt und des Bedürfnisses auch mehrere Armenärzte angestellt werden. Nun ist in der That nicht abzusehen, warum derartige Armenärzte eine Bevorzugung vor anderen Aerzten sollen können in Anspruch nehmen und sollte bei ihnen es von ihrem freien Entschluß abhängen, ob sie beitreten wollten oder nicht, so müßte man allen Aerzten und Wundärzten gleiche Berechtigung zugestehen.

Aus diesen Gründen nun beantragt die Deputation nachstehende Fassung:

„b) die bei Kranken- und anderen öffentlichen Anstalten angestellten Aerzte und Wundärzte“.

Bei g. gelangte die Deputation zu keinem gemeinsamen Beschluß, indem die Majorität für die Beibehaltung, die Minorität, die jedoch aus dem Referenten allein bestand, für den Wegfall sich entschied.

Die Majorität fand in der Bestimmung des Entwurfs hier keine wesentliche Abänderung des Bestehenden, wohl aber eine zweckmäßige Erläuterung. In dem Regulativ von 1830 sind als nicht zulässig zur Communalgarde §. 4 erklärt

„f) Personen, deren körperliche Beschaffenheit oder Gesundheitszustand die Theilnahme daran nicht gestattet. In Zweifelsfällen bedarf es der Versicherung des behaupteten Gesundheitshindernisses mittelst Handschlags an den Vorsitzenden des Communalgardenausschusses und der Bestätigung zweier Mitglieder der Communalgarde.“

Wenn nun in dem vorgelegten Entwurf §. 3 unter die nothwendigen Ausnahmen gestellt sind

„Personen, deren geistiger Zustand oder körperliche Beschaffenheit sie zum Dienste in der Communalgarde untüchtig macht“,

und dagegen unter facultative Ausnahmen

„Personen, die fortwährend in einem solchen körperlichen Zustande sich befinden, daß sie den mit dem Communalgardendienste verbundenen Beschwerden ohne wesentlichem Nachtheil für ihre Gesundheit sich nicht unterziehen können“,

die Ausmittelung aber nach §. 5 unter 3 auf das Gutachten des Bezirksarztes oder eines verpflichteten Arztes erster Klasse gestellt ist, so fand die Majorität eine größere Garantie darin, als sie in obiger Bestimmung des Regulativs geboten ist.

Der Referent konnte diese Ansicht aber nicht theilen, da er mit dem Begriff einer gleichsam facultativen Untüchtigkeit sich nicht befreunden konnte, vielmehr schwebte ihm die einfache Alternative vor: